



---

**Stellungnahme**  
Deutsche Bahn AG

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe  
öffentlicher Aufträge**  
BT-Drucksache 21/1934

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---



Stellungnahme im Rahmen der Sachverständigenanhörung  
zum **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung  
der Vergabe öffentlicher Aufträge, BT-Drucksache 21/1934  
(Vergabebeschleunigungsgesetz)**



Berlin, 6. November 2025

Die Deutsche Bahn (DB) dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum Gesetzentwurf des Vergabebesleunigungsgesetzes zu äußern.

Die Reform des Vergaberechts ist von großer Bedeutung für die DB und die gesamte Wirtschaft. Als größter deutscher Sektorenauftraggeber braucht die DB einfache, flexible und schnelle Vergabeverfahren. Dies ist ein wichtiger Beitrag dafür, dass die Schiene eine stärkere Rolle im Verkehr übernehmen kann – und damit ein wichtiger Baustein, um die Klimaschutzziele im Verkehr zu erreichen. Der Bereich Infrastruktur steht dabei vor besonderen Herausforderungen.

- Zu nennen ist das steigende hohe Investitionsvolumen in der Eisenbahninfrastruktur: Im Jahr 2024 gab es allein im Bereich Infrastruktur, einem von mehreren Einkaufsbereichen der DB, mehr als 1.700 Beschaffungsvorgänge gemäß GWB und Sektorenverordnung mit einem Einkaufsvolumen im zweistelligen Milliardenbereich. Wir stehen vor einem weiteren Hochlauf der Investitionen. Diese müssen schnell und verantwortungsvoll in den Projekten umgesetzt werden.
- Kapazitäten sowohl auf Seiten des Auftraggebers als auch auf Seiten der Wirtschaft, insbesondere der Bauwirtschaft sind jedoch begrenzt. Den hieraus erwachsenden Herausforderungen kann nur mit Vereinfachungen und Bürokratieabbau im Rahmen der öffentlichen Beschaffung begegnet werden.

Innovationsförderung und Nachhaltigkeit sind ebenfalls Top-Themen in der Beschaffung der DB.

Insofern stützen wir die Ziele des Vergabebesleunigungsgesetzes und begrüßen zahlreiche Regelungen im Gesetzentwurf, die dazu beitragen, das öffentliche Auftragswesen zu modernisieren, zu vereinfachen und zu flexibilisieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Digitalisierung sind wichtige und praxisgerechte Fortentwicklungen des Vergaberechts. Die Möglichkeit, Vergabeakten in Nachprüfungsverfahren elektronisch zur Verfügung zu stellen oder mündliche Verhandlungen virtuell durchzuführen sind nicht nur längst überfällige Regelungen, sondern auch Beispiele dafür, dass Vergaberecht „mit der Zeit gehen“ und einen an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Regelungsrahmen vorsehen kann. Der Gesetzentwurf beinhaltet auch hilfreiche Klarstellungen für die Vergabepaxis, etwa zur Entbehrlichkeit einer Vorabinformation in bestimmten Fallkonstellationen.

Zugleich sehen wir die Potenziale noch nicht vollständig ausgeschöpft. Weitere Änderungen und Weiterentwicklungen am vorgesehenen Regelungsrahmen können die Komplexität der Vergabeverfahren senken, innovative Lösungen fördern und Anreize für zukünftige Investitionen setzen. Dies alles würde dazu beitragen, dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens noch besser zu entsprechen.

Diese weiteren Änderungen betreffen vor allem drei Punkte, die hier – ergänzend zur Stellungnahme der DB zum Referentenentwurf des Vergabebesleunigungsgesetzes – hervorgehoben werden sollen:

1. Die Flexibilisierung des Losvergabegrundsatzes (Möglichkeit der Loszusammenfassung), und zwar ungeachtet einer Finanzierung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.
2. Die Stärkung von Innovationen (Ausnahmen von der Produktneutralität).
3. Die weitere Beschleunigung von Nachprüfungsverfahren (bei überragendem öffentlichem Interesse).

## 1. Flexibilisierung des Losvergabegrundsatzes

Wir befürworten die Förderung des Mittelstands und sehen die Aufteilung von Aufträgen in Lose in diesem Zusammenhang als ein mögliches, nicht jedoch als alleiniges gesetzliches Instrument. Die DB ist bei der Umsetzung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben auf den Mittelstand angewiesen. Wir brauchen einen möglichst breiten Anbietermarkt und die Kapazitäten des Mittelstands für die in der Infrastruktur benötigten Leistungen.

Zugleich besteht das praktische Bedürfnis, Lose zusammengefasst vergeben zu können. Dafür sieht das Gesetz bereits Ausnahmen von der Losvergabe vor, wenngleich die Anforderungen und der Begründungsaufwand für Auftraggeber hoch sind.

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Losvergabe aus zeitlichen Gründen ist im Kern zu begrüßen. Denn damit könnten Maßnahmen der Infrastruktur im gesamtgesellschaftlichen Interesse beschleunigt umgesetzt werden.

Allerdings würde die nach dem Entwurf vorgesehene Fassung des § 97 Abs. 4 GWB infolge ihrer engen Anwendungsvoraussetzungen und der Kopplung an den Bestand bzw. die Nutzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität kaum Erleichterungen bei der Vergabe und anschließenden Umsetzung von Infrastrukturvorhaben bewirken. Eine Beschleunigungswirkung würde nur in geringem Umfang eintreten: Die zusätzliche Ausnahme vom Losvergabegrundsatz schafft lediglich eine zeitlich begrenzte Sonderregelung für einen begrenzten Anwendungsbereich. Hinzu kommen Unklarheiten und Anwendungsunsicherheiten sowie ein nur schwer erfüllbarer Begründungsaufwand.

Eine Loszusammenfassung muss stets auch aus zeitlichen Gründen möglich sein können, ungeachtet einer Finanzierung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und ungeachtet eines bestimmten Auftragswerts. Zugleich sollten die Begründungserfordernisse für Auftraggeber als Beitrag zum Bürokratieabbau herabgesenkt werden, indem „rechtfertigende“ Gründe zukünftig für eine Loszusammenfassung genügen und das Merkmal der Erforderlichkeit aufgegeben wird. Dies würde die Rechtssicherheit für zügige Investitionen der öffentlichen Hand entscheidend erhöhen und es ergibt sich ein deutlich größeres Beschleunigungspotenzial.

§ 97 Abs. 4 S. 2 und 3 GWB sollte daher wie folgt gefasst werden (Änderungen im Vergleich mit dem aktuellen Gesetzeswortlaut hervorgehoben):

*„Leistungen ~~sind~~ **sollen** in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) ~~zu~~ vergeben **werden**. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, **zeitliche** oder technische Gründe dies ~~erfordern~~ **rechtfertigen**.“*

## 2. Stärkung von Innovationen (Ausnahmen von der Produktneutralität)

Ein Beitrag zur Stärkung von Innovationen in der öffentlichen Beschaffung ist die Verringerung des Detaillierungsgrads bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen, wie sie nach dem aktuellen Entwurf für § 121 Abs. 1 S. 1 GWB vorgesehen ist (Streichung von „und erschöpfend“).

Damit dieser Ansatz jedoch seine volle praktische Wirksamkeit entfalten kann, ist zusätzlich eine Ausnahme vom Gebot der Produktneutralität für die Beschaffung innovativer Leistungen vorzusehen.

Aktuell gelangen Innovationen meist nur über Nebenangebote in den Wettbewerb. Die nach dem Gesetzentwurf in § 35 VgV oder § 33 SektVO vorgesehene aktive Entscheidung und Äußerung durch den Auftraggeber, ob er Nebenangebote zulässt, vorschreibt oder ausschließt,

wird die Hürden in der Praxis für die Beauftragung innovativer Leistungen nur in geringem Maße absenken. Denn eingereichte Nebenangebote scheitern oft an der Wirtschaftlichkeit oder daran, dass sie die vom Auftraggeber aufgestellten Mindestanforderungen nicht in gleicher Weise erfüllen können wie bereits am Markt etablierte Lösungen. Um Innovationen, gerade auch im Bereich nachhaltiges/ emissionsreduziertes Bauen, zu fördern und die Rechtssicherheit für Auftraggeber zu stärken, muss das Vergaberecht eine direkte Leistungsbeschreibung von Innovationen durch den Auftraggeber ermöglichen.

Das entspricht auch dem Bestreben der Europäischen Union, wonach Auftraggeber die öffentliche Auftragsvergabe strategisch optimal nutzen sollen, um Innovationen voranzutreiben.

Daher ist eine Ausnahme vom Gebot der Produktneutralität vorzusehen in § 31 Abs. 6 VgV und § 28 Abs. 6 SektVO (Änderungen im Vergleich mit dem aktuellen Wortlaut der Norm hervorgehoben):

*„(6) In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn*

- 1. der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; die Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen; oder*
- 2. innovative Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschafft werden sollen.“*

### **3. Weitere Beschleunigung von Nachprüfungsverfahren / Vorabgestattung des Zuschlags bei überragendem öffentlichem Interesse**

Der Eisenbahnsektor leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland. Die beschleunigte Umsetzung von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen ist daher von substanzieller Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist in § 1 Abs. 3 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) das überragende öffentliche Interesse an bestimmten Vorhaben und Maßnahmen in Bezug auf die Bundesschienenwege gesetzlich eindeutig festgeschrieben.

Das Vergaberecht sollte diese Wertung zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung berücksichtigen. Deswegen schlagen wir eine Ergänzung der Möglichkeit vor, in einem Nachprüfungsverfahren den Zuschlag entgegen dem verfahrensrechtlich bestehenden Zuschlagsverbot dennoch vorab zu gestatten. Dies würde eine weitere Beschleunigung für Maßnahmen von überragendem öffentlichem Interesse mit sich bringen.

Ein gesetzlich verankertes überragendes öffentliches Interesse ist den Regelbeispielen des **§ 169 Abs. 2 S. 3 GWB** gleichzustellen. Eine wortgleiche Folgeanpassung ist auch in **§ 176 Abs. 1 S. 3 GWB** vorzusehen (Änderungen im Vergleich mit dem aktuellen Gesetzeswortlaut hervorgehoben):

*„Das **Interesse der Allgemeinheit** oder die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession im unmittelbaren Zusammenhang steht mit*

***1. einer Maßnahme, an der aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse besteht,***

***2. einer Krise,***

***3. einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr,***

***4. einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr oder***

***5. einer Bündnisverpflichtung.“***

#### **ANLAGE:**

- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz, Stand: Referentenentwurf) vom 28. Juli 2025;  
nicht aktualisiert auf den Entwurfsstand der BT-Drucksache 21/1934



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge  
(Vergabebeschleunigungsgesetz)**



Berlin, 28. Juli 2025

Lobbyregisternummer R001662

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)**

Die Deutsche Bahn (DB) dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum Gesetzentwurf äußern zu dürfen. Die Sektorenauftraggeber des DB-Konzerns führen insgesamt jährlich mehrere Tausend EU-weite Vergabeverfahren durch und erteilen öffentliche Aufträge in einer Vielzahl von Leistungsbereichen mit einem Einkaufsvolumen im zweistelligen Milliardenbereich. Dies unterstreicht die erhebliche Bedeutung des Regelungsvorhabens.

Nachhaltigkeit ist zentraler Bestandteil des Geschäftsmodells, der Konzernstrategie und Teil des Sanierungsprogramms S3 der Deutschen Bahn. Nachhaltigkeit ist ein wichtiges Leistungsversprechen der DB an Kund:innen, Gesellschaft und Staat. Die Ausbaustrategie „Starke Schiene“ des Konzerns hat nachhaltige Zielrichtungen: für das Klima, für die Menschen, für die Wirtschaft. Als eines der klimafreundlichsten Mobilitätsunternehmen sind wir Umweltvorreiter und wollen es auch bleiben. Nachhaltigkeit ist deshalb auch bei der Beschaffung der Deutschen Bahn eine der Top-Prioritäten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die zahlreichen Regelungen zur praxisgerechten Modernisierung, Vereinfachung und Flexibilisierung des öffentlichen Auftragswesens. Unter anderem wird damit die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen der Infrastruktur beschleunigt umsetzen zu können. Dies ist ein wichtiger Beitrag dafür, dass die Schiene eine stärkere Rolle im Verkehr übernehmen kann – und damit ein wichtiger Baustein, um die Klimaschutzziele im Verkehr zu erreichen.

Von besonderer Bedeutung ist die Flexibilisierung des Losgrundsatzes. Um die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen, ist die weitgehende Minimierung von Schnittstellen in der Projektabwicklung notwendig. Das Vergaberecht sollte hierzu eine hinreichende Flexibilität ermöglichen. Daher ist es unter anderem erforderlich, dass auch zeitliche Gründe eine Loszusammenfassung rechtfertigen können. Dieses Erfordernis betrifft nicht nur das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität, sondern ist auch erforderlich für gesamtgesellschaftlich besonders drängende Vorhaben, beispielsweise Schieneninfrastrukturvorhaben.

Um klimafreundliche, umweltbezogene und soziale Kriterien wirksam in der öffentlichen Beschaffung zu verankern, braucht es eine normative Grundlage. Dies gilt insbesondere angesichts des im Koalitionsvertrag verankerten Ziels, Leitmärkte für emissionsarme Produkte mit Vorreiterrolle der Deutschen Bahn zu schaffen. Wichtig und zielführend ist dabei das uneingeschränkt freie Wahlrecht von öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern, auf welcher Stufe eines Vergabeverfahrens klimafreundliche, umweltbezogene oder soziale Kriterien in einem Beschaffungsvorgang Anwendung finden. Zugleich sind die Besonderheiten des Sektorenvergaberechts zu berücksichtigen.

Am vorgesehenen Regelungsrahmen sind Änderungen und Weiterentwicklungen notwendig, um dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens noch besser zu entsprechen, die Komplexität der Vergabeverfahren zu senken, innovative Lösungen zu fördern und Anreize für zukünftige Investitionen zu setzen. Denn nur so können das ambitionierte Programm für eine Stärkung des nachhaltigen Schienenverkehrs umgesetzt und verkehrspolitische Ziele des Bundes erreicht werden. Änderungsvorschläge haben wir auf den folgenden Seiten in der bereitgestellten Formatvorlage hinterlegt.

Stelle: Deutsche Bahn AG

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeschleunigungsgesetz), Referentenentwurf**

| Norm<br>(Bezug: RefE)              | Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 97 IV 2 bis 4<br>GWB             | <p><b>§ 97 Abs. 4 S. 2 bis 4 GWB</b> sollte wie folgt geändert werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Leistungen <del>sind</del> <u>sollen</u> in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) <del>zu</del> vergeben <u>werden</u>. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, <u>zeitliche</u> oder technische Gründe dies <u>rechtfertigen</u> <u>erfordern</u>. <del>Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn die Realisierung dringlicher, aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierter Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB um das Zweieinhalbfache übersteigt, dies erfordert.</del>“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Pflicht zur Losaufteilung von öffentlichen Aufträgen leistet einen wichtigen Beitrag zur Mittelstandsförderung in Deutschland. Sie ist jedoch beispielsweise für viele Projekte der Verkehrsinfrastruktur vielfach nicht der richtige Ansatz, um Investitionsmaßnahmen ressourceneffizient und in der erforderlichen Geschwindigkeit umzusetzen. Durch eine effizientere Gestaltung des Gebots der Aufteilung in Teil- und Fachlose können somit Vergabeverfahren sowie die Auftragserteilung und -steuerung unter Berücksichtigung möglichst geringen Ressourcenverbrauchs vereinfacht werden. Daher sollten die Möglichkeiten des europarechtlichen Rahmens genutzt und von der restriktiven Vorgabe zur losweisen Vergabe entsprechend abgewichen werden.</li> <li>■ Für die zügige Umsetzung gesamtgesellschaftlich besonders drängender Vorhaben z. B. der Schieneninfrastruktur ist es erforderlich, dass auch zeitliche Gründe eine Loszusammenfassung rechtfertigen können. Dieses Erfordernis betrifft nicht nur die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) finanzierten Vorhaben. Die Vorhaben des SVIK sollten deshalb nicht besonders herausgestellt werden.</li> </ul> |
| § 97 IV 2 bis 4<br>GWB, Begründung | Vor dem Hintergrund des vorstehenden Regelungsvorschlags sollte die <b>Gesetzesbegründung</b> hinsichtlich <b>§ 97 Abs. 4 GWB</b> entsprechend angepasst werden. Die folgenden Ausführungen treten dann an die Stelle der bisherigen Begründung zu § 97 Abs. 4 GWB, Buchstabe b:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

„Der Grundsatz des Mittelstandsschutzes nach Satz 1 ist weiterhin vornehmlich zu berücksichtigen. Damit steht er neben den weiteren, primären Vergabegrundsätzen nach Absatz 1 bis 3. Es bleibt auch beim Regel-Ausnahme-Verhältnis von Satz 2 und Satz 3, an das aber keine zu strengen Anforderungen gestellt werden sollen. Das bedeutet, dass es sich bei den Ausnahmetatbeständen zwar nicht um allein typischerweise auftretende Gründe handeln darf. Eine Gesamtvergabe ist aber nicht nur bei Vorliegen eines objektiv zwingenden Grundes zulässig. Es bleibt zudem bei der Einzelfallprüfung und der damit grundsätzlich einhergehenden Begründungs- und Dokumentationspflicht. Dem Auftraggeber kommt wegen der prognostischen, komplexen Entscheidung aber der notwendige Beurteilungsspielraum zu, unter anderem wegen konkreter projektbezogener Risikopotenziale. Er muss nicht alle zumutbaren Gestaltungsmaßnahmen ergreifen, um eine Fachlosbildung zu ermöglichen.

Auftraggeber können auch berücksichtigen, dass sich mittelständische Unternehmen je nach Leistungsgegenstand selbstverständlich auch direkt selbst auf Gesamtvergaben bewerben können, gegebenenfalls mit Eignungsleihe oder durch Bietergemeinschaften. Zudem werden kleine und mittlere Unternehmen bei Gesamtvergaben in der Regel vielfältig als Unterauftragnehmer eingebunden. Der Auftraggeber kann ausdrücklich auch nur einen Teil der möglichen Lose von Teilleistungen geeignet zusammenfassen und vergeben. Dabei sind die konkreten Marktverhältnisse zu berücksichtigen, aber auch keine zu strengen Anforderungen an die Prüfung des jeweiligen Bietermarktes zu stellen.

Daneben werden die aner kennenswerten Gründe, die für eine gemeinsame Vergabe sprechen können, ergänzt. So werden ausdrücklich auch zeitliche Gründe aufgenommen. Zeitlicher Aufwand wurde auch nach der bisherigen Rechtslage von der Rechtsprechung teilweise bereits als zulässiger wirtschaftlicher oder technischer Grund anerkannt. Zeitliche Gründe können aber auch aus sich selbst heraus eine Rechtfertigung sein. Sie müssen objektiv gegeben sein. Sie können konkret projekt- bzw. auftragsbezogen, aber auch auf Seiten des Auftraggebers begründet sein (zum Beispiel Personal-/Fachkräfte-/Baudispositions-/Koordinierungsmangel), soweit es sich nicht allein um typischerweise mit einer Losvergabe verbundenem Mehraufwand handelt. Zulässig können etwa Gesamtvergaben zur Vermeidung von Bauzeitverzögerungen, insbesondere für bedeutsame Infrastrukturvorhaben, sein. Diese müssen stets einzelfallbezogen sein. Allein eine allgemeine Annahme einer Kausalität von Gesamtvergabe und Zeitersparnis genügt in einer Begründung nicht. Aspekte können mögliche Effizienzgewinne beim Auftragnehmer und Auswirkungen auf die Projektlaufzeit, die Übernahme von konkreten Termin- und Kostenrisiken, keine Behinderung der Folgegewerke aufgrund von Verzögerungen bei Einzelgewerken, keine Schnittstellen bei der Ausführung, die zur Verfügung stehende Projektleitung und -steuerung des Auftraggebers, aber auch ein geringerer Wettbewerb, die Erforderlichkeit von Verhandlungen und funktionalen Leistungsbeschreibungen, die Transparenz und Steuerbarkeit eines Generalunternehmers sowie mögliche Preisschläge sein.

Zudem können zeitliche Gründe auch bei gesamtgesellschaftlich besonders drängenden Vorhaben vorliegen. Diese können von für eine Region bedeutenden oder besonderen Infrastrukturprojekten, insbesondere Brückenbauwerken, bis zu

*insbesondere wichtigen Transformationsvorhaben der Wirtschaft oder für den Klimaschutz oder angesichts einer geänderten sicherheitspolitischen Lage vorliegen. So können zeitliche Vorteile bei einer Gesamtvergabe etwa bei Vorhaben vorliegen, für die ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt wurde. Das können etwa der beschleunigte Ausbau der Infrastruktur für möglichst grünen Wasserstoff, aber auch insgesamt der Ausbau Erneuerbarer Energien sowie der Schieneninfrastruktur, für Umwelt- und Ressourcenschutz zur Erreichung der Klimaziele und gegen die Erderwärmung sein. Diese gesamtgesellschaftlich gewichtigen Gründe können auch mittelbar einen besonderen zeitlichen Aspekt für eine Gesamtvergabe oder Zusammenfassung möglicher Lose darstellen. Die Regelung bezweckt auch, die zusammengefasste Vergabe für diejenigen Fälle gesetzlich abzusichern, in denen die Interessen der Allgemeinheit oder Sinn und Zweck der Auftragsvergabe – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der mittelstandsfreundlichen Vergabe, des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und deutlicher erhöhter Kosten oder zeitlichen Aufwands bei Vergabe mehrerer Teil- oder Fachlose – dies aufgrund des erforderlichen Umsetzungstempos rechtfertigen. Auch hierbei sind die Einschätzungsprärogative und der Beurteilungsspielraum des Auftraggebers und die Vergabegrundsätze der Absätze 1 bis 3 zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Erfordernisse von Klima- und Umweltschutz kann durch einheitliche, schnellere Gesamtvergaben häufig besser berücksichtigt werden, indem einfacher ganzheitliche und funktionale Anforderungen an den Auftragsgegenstand, etwa zu seiner Klimaneutralität, gestellt werden können. Auch komplexe Systemlösungen, die Nutzung neuartiger Vertragsmodelle wie der Integrierten Projektabwicklung oder digitaler Methoden wie des Building Information Modelings können über Gesamtvergaben häufig schneller effizient umgesetzt werden.*

*Auch aus systemischen Gründen kann ein wirtschaftlicher, technischer oder zeitlicher Grund im Sinne von Satz 3 vorliegen. Aus systemischen Gründen können organisatorisch ganzheitliche Lösungen erfasst und zusammen ausgeschrieben werden. Systemlösungen bzw. Gesamtorganisationsstrukturen können gegenüber Einzelkomponenten in unterschiedlichsten Fällen wesentliche Vorteile bieten und umfasst insbesondere die Verfügbarkeit von Produkten (Stichwort „Resilienz“).*

*Zudem wird die Begründungstiefe vom Erfordern auf ein Rechtfertigen gesenkt. Hieran sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen. Durch die Änderung wird der auftraggeberseitige Beurteilungsspielraum gestärkt. Das Tatbestandsmerkmal verschafft dem Auftraggeber im Einzelfall mehr Flexibilität und Eigenverantwortung, um eine sachgerechte Aufteilung des Auftrages zu gewährleisten. Erforderlich ist, dass die Prognoseentscheidung auf einer korrekten Sachverhaltserfassung beruht und ohne Fehlbeurteilung, mithin willkürfrei erfolgt. Die Regelung dient dazu, einen klarstellenden und sicheren Rechtsrahmen zu schaffen für Fälle, in denen eine Gesamtvergabe vernünftigerweise geboten ist. Der Auftraggeber muss hinsichtlich der Abwägung zur Losvergabe sorgfältig handeln, aber keine Wagnisse oder vermeidbare Risiken eingehen. Er kann einen für das Projekt und den Auftragsgegenstand aus seiner Sicht sicheren Weg wählen.*

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | <p>Die Gründe gegen eine Losaufteilung sind zu dokumentieren. An die Abwägung und ihre Dokumentation sind aber keine zu strengen Anforderungen zu stellen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| § 97 IV 5 GWB | <p>In <b>§ 97 Abs. 4 GWB</b> sollte unter Berücksichtigung des o. g. Streichungsvorschlags für Satz 4 des Entwurfs in <b>Satz 5</b> das Wort „besonders“ gestrichen und ein weiterer Halbsatz angefügt werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Auftraggeber können im Fall einer Gesamtvergabe gemäß Satz 3 <del>oder 4</del> Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen die Interessen von kleineren und mittleren Unternehmen <del>besonders</del> zu berücksichtigen; <u>sofern der Auftragnehmer kraft Gesetzes selbst vergaberechtlichen Verpflichtungen unterliegt, gehen diese vor.</u>“</i></p> <p>Die <b>Gesetzesbegründung</b> sollte im Zusammenhang mit dem vorstehenden Ergänzungsvorschlag auf Seite 46 unten, letzter Absatz bzw. Seite 47 erster Absatz wie folgt ergänzt werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Ein bestimmter Weg, wie die mittelständischen Unternehmen durch den Auftragnehmer berücksichtigt werden sollen, wird durch Satz <del>5-4</del> nicht vorgegeben. Insbesondere muss der Auftraggeber anders als im folgenden Satz <del>6-5</del> nicht das Gebot der Losvergabe weitergeben. Dadurch sollen Effizienzgewinne auf der ersten Ebene der Auftragserteilung nicht auf der zweiten Ebene der Unterauftragsvergabe wieder verloren gehen. Auftragnehmer von Gesamtaufträgen können die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen aber insbesondere gut berücksichtigen, soweit sie Unteraufträge an kleine und mittlere sowie auch an wechselnde Unternehmen vergeben. Der Auftraggeber sollte aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit die Pflicht zur Berücksichtigung je nach Auftragsgegenstand, Vertragsmodell und Einzelfall bestimmt und möglichst konkret weitergeben. <u>Halbsatz 2 von Satz 4 stellt das Verhältnis zwischen vertraglichen und ausnahmsweise im Einzelfall dennoch bestehenden vergaberechtlichen Verpflichtungen klar. Das Vergaberecht verlangt nicht, dass diejenigen Aufträge, die ein Auftragnehmer eines gemäß Vergaberecht vergebenen öffentlichen Auftrags zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung an Unterauftragnehmer vergibt, ihrerseits erneut dem Wettbewerb unterstellt werden müssen. Dennoch kann es sein, dass es sich bei dem Auftragnehmer eines öffentlichen (Gesamt-)Auftrags seinerseits um einen kraft Gesetzes dem Vergaberecht unterliegenden Auftraggeber handelt. In der Konstellation gehen diese vergaberechtlichen Bestimmungen etwaigen vertraglichen Pflichten zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen vor.</u>“</i></p> <p>■ Die Neufassung von Satz 5 (Referentenentwurf bzw. nach dem Vorschlag in dieser Stellungnahme Satz 4) ist zu begrüßen. Ansonsten ließe sich die Regelung so interpretieren, dass der Auftragnehmer eines zulässig vergebenen Gesamtauftrags dann seinerseits stets zu einer Losaufteilung verpflichtet wäre. Dadurch würde die vorherige Vereinfachung letztlich ausgehebelt und die Herausforderungen der Losaufteilung nur auf den jeweiligen Auftragnehmer verlagert.</p> |

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Um weitere Anwendungsunsicherheiten auszuräumen, ist die Streichung des Wortes „besonders“ zielführend. Die sinnvolle Aufteilung der unterzuvergebenden Leistungen liegt schon heute im Interesse des Auftragnehmers des Gesamtauftrags und erfolgt dementsprechend auch in der Praxis regelmäßig. Die Betonung, dass Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen „besonders“ zu berücksichtigen seien, ist daher nicht erforderlich und würde ungewollte Auslegungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheiten schaffen.</li> <li>■ Außerdem könnten in Konstellationen, in denen der Auftragnehmer eines Gesamtauftrags seinerseits eventuell vergaberechtlichen Bindungen unterliegt, mit Blick auf das Verhältnis der gesetzlichen Pflichten zu den vertraglichen Pflichten bei der Unterauftragsvergabe Rechtsunsicherheiten entstehen. Diese sollten durch einen anzufügenden Halbsatz aufgelöst werden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| § 113 I 2 Nr. 9<br>GWB, Begründung | <p>Die <b>Gesetzesbegründung</b> hinsichtlich der nach <b>§ 113 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 GWB</b> neu vorgesehenen Verordnungsermächtigung sollte wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Die Vorgaben können Anforderungen an den Auftragsgegenstand oder an das Vergabeverfahren sein, insbesondere auch Anforderungen an die Unternehmen und deren Nachweise, etwa durch bestimmte Kennzeichnungssysteme. Die Ermächtigung sollte daher insbesondere Regelungen zu verpflichtenden Anforderungen für die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen durch Zuschlags- und ggf. Eignungskriterien, den Inhalt der Leistungsbeschreibung oder Ausführungsbedingungen umfassen. <u>Dabei wird die grundsätzliche Beschaffungsautonomie der Auftraggeber gewahrt. Bei der Wahl der Verfahrensstufe, auf der die Kriterien berücksichtigt werden, besteht grundsätzlich ein freies Ermessen der Auftraggeber nach Maßstäben der größeren Geeignetheit, wobei die Leistungsbeschreibung regelmäßig die am besten geeignete Stufe darstellt.</u> Dies soll insbesondere die Schaffung von Leitmärkten, <u>zum Beispiel im Bereich des emissionsreduzierten Bauens,</u> als ein marktgerechtes Instrument stärken. Ähnliche Vorgaben gibt es bereits etwa über die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen (siehe § 67 VgV).“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn infolge der in § 113 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 GWB vorgesehenen Verordnungsermächtigung eine normative Grundlage für die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen geschaffen würde. Hierdurch kann insbesondere das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, Leitmärkte für emissionsarme Produkte mit Vorreiterrolle der Deutschen Bahn zu schaffen, erreicht werden.</li> <li>■ Wichtig und zielführend ist dabei das uneingeschränkt freie Wahlrecht von öffentlichen Auftraggebern und Sektorauftraggebern, auf welcher Stufe eines Vergabeverfahrens klimafreundliche sowie ggf. umweltbezogene oder soziale Kriterien in einem Beschaffungsvorgang Anwendung finden. Eine auf Grundlage von § 113 GWB geschaffene Rechtsverordnung soll daher die praxisgerechte Flexibilität der Auftraggeber, im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts zu entscheiden, ob sie die Vorgaben an die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen über die</li> </ul> |

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Leistungsbeschreibung, als Eignungs- oder als Wertungskriterium oder als Ausführungsbedingung umsetzen. Zugleich sind die Besonderheiten des Sektorenvergaberechts zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| § 124 I Nr. 3 GWB | <p><b>§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB</b> ist im bisherigen Wortlaut der Norm beizubehalten und die angedachten Änderungen zu streichen (Änderungen gestrichen):</p> <p><del>„der öffentliche Auftraggeber auf geeignete Weise nachweisen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;[...]“</del></p> <p>■ Ein für die Praxis relevanter Mehrwert der geplanten Anpassung ist nicht zu erkennen. Auch führt die Ergänzung von „auf geeignete Weise“ eher zu Unklarheit und Handlungsunsicherheit. Gerade dieser Ausschlussgrund ist in seinem bisherigen Wortlaut auch im Lichte der Rechtsprechung der nationalen Vergabenachprüfungsinstanzen hinreichend konkret und handhabbar. Der bisherige Wortlaut sollte daher beibehalten bleiben.</p>                                                                                                                                                                                                       |
| § 124 I Nr. 7 GWB | <p><b>§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB</b> ist im bisherigen Wortlaut der Norm beizubehalten und die angedachten Änderungen zu streichen (Änderungen gestrichen):</p> <p><del>„7. das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben,“</del></p> <p>■ Ein für die Praxis relevanter Mehrwert der geplanten Anpassung ist nicht zu erkennen. Die Vorschrift ist in ihrem bisherigen Wortlaut auch im Lichte der Rechtsprechung der nationalen Vergabenachprüfungsinstanzen hinreichend konkret und handhabbar. Der bisherige Wortlaut sollte daher beibehalten bleiben.</p>                                                                                                                                                                                                                      |
| § 134 I 1 GWB     | <p><b>§ 134 Abs. 1 S. 1 GWB</b> ist wie folgt zu ändern (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><del>„Öffentliche Auftraggeber haben die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Textform zu informieren.“</del></p> <p>■ Der vorgeschlagene Einschub in § 134 Abs. 1 S. 1 GWB ist zur Klarstellung und Präzisierung geboten. Wie die EU-Rechtsmittelrichtlinien und auch § 134 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3, Hs. 2 GWB erkennen lassen, hat die Information nach § 134 GWB (nur) gegenüber dem „betroffenen“ Bieter oder Bewerber zu erfolgen.</p> <p>■ Die neu eingefügte Formvorgabe, dass die Mitteilung „schriftlich oder elektronisch“ abzugeben ist, widerspricht sämtlichen Digitalisierungsbemühungen der öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. Die Schriftform</p> |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | <p>ist in § 126 BGB definiert und erfordert eigenhändige Unterschrift des Ausstellers. Die Beibehaltung des bisherigen Gesetzeswortlauts („Textform“) ist zwingend, nicht zuletzt zur Vermeidung von Rechts- und Anwendungsunsicherheiten. Das gilt umso mehr, als die Kommunikation in Vergabeverfahren, inklusive der Nachricht nach § 134 Abs. 1 GWB, über die in den §§ 9 ff. VgV bzw. SektVO beschriebenen elektronischen Mittel (Vergabeplattformen) mit ihren hohen technischen Standards erfolgt. Deshalb besteht kein erhöhtes Formerfordernis. Auch in Ansehung von Vorschriften wie z. B. § 53 Abs. 1 VgV (Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote) ist die Beibehaltung des bisherigen Gesetzeswortlauts zwingend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| § 135 IV 1 und 4 GWB | <p><b>§ 135 Abs. 4 S. 1 GWB</b> sollte wie folgt geändert werden, <b>§ 135 Abs. 4. S. 4 GWB</b> ist zu streichen (Ergänzung unterstrichen, Änderungen gestrichen):</p> <p><i>„Abweichend von Absatz 1 kann <u>auf Antrag des Auftraggebers</u> ein Vertrag nicht als von Anfang an unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es ausnahmsweise rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In diesem Fall hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht eine Geldsanktion gegen den Auftraggeber zu verhängen oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags auszusprechen. Derartige alternative Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. <del>Bei öffentlichen Aufträgen zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr findet Satz 1 nur auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers Anwendung.</del>“</i></p> <p>■ Die Beschaffungsautonomie und Entscheidungshoheit des öffentlichen Auftraggebers ist auch in den Fällen des geplanten neuen § 135 Abs. 4 GWB zu achten. Daher ist nicht nur für öffentliche Aufträge zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr klarzustellen, dass die Vergabenachprüfungsinstanzen gegen den Willen des öffentlichen Auftraggebers keine Entscheidung im Sinne des § 135 Abs. 4 S. 1 GWB treffen können.</p> |
| § 167 I GWB          | <p><b>§ 167 Abs. 1 GWB</b> sollte wie folgt lauten (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum soll nicht länger als zwei Wochen dauern <u>und nicht durch erneute Entscheidung verlängert werden</u>. Er begründet diese Verfügung schriftlich oder elektronisch.“</i></p> <p>■ Wir begrüßen den Ansatz des Vergabebeschleunigungsgesetzes, Nachprüfungsverfahren u. a. im Interesse der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen zu beschleunigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                | <p>■ Der Vorschlag steht mit diesem Ansatz im Einklang. Er gründet sich auf dem zu stärkenden verfahrensrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz und dem in der Praxis unter dem Gesichtspunkt der Planungs- und Versorgungssicherheit dringenden Bedürfnis der Vergabestellen nach einer weitgehenden Straffung der für die Durchführung eines eventuellen Nachprüfungsverfahrens erforderlichen Zeiträume.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| § 169 II 3 GWB | <p><b>§ 169 Abs. 2 S. 3 GWB</b> ist um eine neue Nummer 1 zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Das Interesse der Allgemeinheit oder die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession im unmittelbaren Zusammenhang steht mit</i></p> <p><i><u>1. einer Maßnahme, an der aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse besteht,</u></i></p> <p><i><u>2. einer Krise,</u></i></p> <p><i><u>3. einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr,</u></i></p> <p><i><u>4. einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr oder</u></i></p> <p><i><u>5. einer Bündnisverpflichtung.“</u></i></p> <p>■ Wir begrüßen den Ansatz des Vergabebeschleunigungsgesetzes, Nachprüfungsverfahren u. a. im Interesse der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen zu beschleunigen. Der Eisenbahnsektor leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland. Die beschleunigte Umsetzung von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen ist daher von substanzieller Bedeutung. Diese Ansicht teilt ausweislich § 1 Abs. 3 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) auch der Gesetzgeber.</p> <p>■ Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind Wertungen des Bundes- oder eines Landesgesetzgebers, dass ein überragendes öffentliches Interesse an bestimmten Vorhaben oder Maßnahmen besteht, auch im Zusammenhang mit der in § 169 Abs. 2 GWB geregelten Möglichkeit der Vorabgestattung des Zuschlags zu beachten. Ein gesetzlich verankertes überragendes öffentliches Interesse ist daher den bisherigen Regelbeispielen des § 169 Abs. 2 S. 3 GWB gleichzustellen.</p> |
| § 176 I 3 GWB  | <p><b>§ 176 Abs. 1 S. 3 GWB</b> ist um eine neue Nummer 1 zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Das Interesse der Allgemeinheit oder die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession im unmittelbaren Zusammenhang steht mit</i></p> <p><i><u>1. einer Maßnahme, an der aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse besteht,</u></i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             | <p><u>2. einer Krise,</u><br/> <u>3. einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr,</u><br/> <u>4. einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr,</u><br/> <u>5. einer Bündnisverpflichtung oder</u><br/> <u>6. der unmittelbaren Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.“</u></p> <p>■ Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu der vorgeschlagenen Ergänzung des § 169 Abs. 2 S. 3 GWB: Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind Wertungen des Bundes- oder eines Landesgesetzgebers, dass ein überragendes öffentliches Interesse an bestimmten Vorhaben oder Maßnahmen besteht, auch im Rahmen einer sofortigen Beschwerde im Zusammenhang mit der in § 176 Abs. 1 GWB geregelten Möglichkeit der Vorabgestattung des Zuschlags zu beachten. Ein gesetzlich verankertes überragendes öffentliches Interesse ist daher den bisherigen Regelbeispielen des § 176 Abs. 1 S. 3 GWB gleichzustellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| BHO         | <p>Wir begrüßen die nach der Neuregelung in § 55 BHO vorgesehene Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung der öffentlichen Beschaffungstätigkeit und trägt zur Entlastung bei. Die erhöhte Wertgrenze sollte nicht nur für Beschaffungen des Bundes gelten, sondern auch in Zuwendungssachverhalten Anwendung finden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| § 31 VI VgV | <p><b>§ 31 Abs. 6 VgV</b> sollte wie folgt erweitert werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(6) In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn</i></p> <p><u>1. der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; die Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen; oder</u></p> <p><u>2. innovative Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschafft werden sollen.“</u></p> <p>■ Als Beitrag zur Stärkung von Innovationen in der öffentlichen Beschaffung sollte als Folgeregelung zur bereits nach dem Referentenentwurf beabsichtigten Anpassung von § 121 Abs. 1 S. 1 GWB (Streichung von „und erschöpfend“) sowie als Ergänzung der vorgesehenen Anpassungen an § 28 und § 35 VgV eine Ausnahme vom Gebot der Produktneutralität für die Beschaffung innovativer Leistungen vorgesehen werden.</p> <p>■ Aktuell gelangen Innovationen meist nur über Nebenangebote in den Wettbewerb. Hier scheitern sie oft jedoch daran, dass sie die vom Auftraggeber aufgestellten Mindestanforderungen nicht in gleicher Weise erfüllen können wie bereits am Markt etablierte Lösungen, oder an der Wirtschaftlichkeit. Um gerade auch Innovationen im</p> |

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         | <p>Bereich nachhaltiges/ emissionsreduziertes Bauen zu fördern, sollte im Vergaberecht eine direkte Leistungsbeschreibung von Innovationen durch den Auftraggeber ermöglicht werden.</p> <p>■ Das entspricht auch dem Bestreben der Europäischen Union, wonach Auftraggeber die öffentliche Auftragsvergabe strategisch optimal nutzen sollen, um Innovationen voranzutreiben. Der Kauf innovativer Produkte, Bauleistungen und Dienstleistungen spielt eine zentrale Rolle bei der Steigerung der Effizienz und der Qualität. Dadurch können neue Ideen hervorgebracht und diese in innovative Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden, um damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern (siehe Erwägungsgrund 47 der RL 2014/24/EU).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| § 13 II Nr. 1<br>SektVO | <p><b>§ 13 Abs. 2 Nr. 1 SektVO</b> sollte wie folgt berichtigt werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„1. wenn im Rahmen eines <del>Verhandlungs</del>verfahrens mit <u>vorheriger Bekanntmachung</u> <del>Teilnahmewettbewerb</del> keine oder keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es ohne Abänderung den in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann; ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn das Unternehmen aufgrund des § 142 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann oder wenn es die objektiven Kriterien bezüglich der Eignung nicht erfüllt;“</i></p> <p>■ Mit dem Vergabebesleunigungsgesetz sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine offensichtliche Unrichtigkeit und damit verbundene Rechtsunsicherheit im Sektorenvergaberecht zu bereinigen: Nach dem aktuellen Wortlaut des § 13 Abs. 2 Nr. 1 SektVO ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur im Anschluss an ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zulässig. Das offene und das nicht offene Verfahren sind dort nicht genannt. Dies mag zwar dem Wortlaut des Artikel 50 lit. a) der Richtlinie 2014/25/EU entsprechen. Der Vergleich mit der englischen und der französischen Fassung der Richtlinie 2014/25/EU ergibt jedoch, dass es sich hierbei um einen offensichtlichen Übersetzungsfehler handelt.</p> <p>■ Nach Artikel 50 der englischen Fassung der Richtlinie ist ein „negotiated procedure without prior call for competition“ (Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb) zulässig, wenn ein „procedure with a prior call for competition“ aufgehoben wurde. Hierbei handelt es sich nicht um ein Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb. Dieser Begriff lautet auf Englisch „negotiated procedure with prior call for competition“ (vgl. Artikel 47 der Richtlinie 2014/25/EU). „Procedures with a prior call for competition“ im Sinne von Artikel 44 Abs. 1 der englischen Fassung der Richtlinie sind nach zutreffender Übersetzung „Verfahren (...), sofern (...) ein Aufruf zum Wettbewerb (...) veröffentlicht wurde“. Keineswegs sind damit nur</p> |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                | <p>Verhandlungsverfahren gemeint, sondern jegliche Verfahren, denen eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt mit Aufruf zum Wettbewerb vorausging.</p> <p>■ Dasselbe Verständnis folgt aus der französischen Fassung der Richtlinie. Voraussetzung für einen „Recours à la procédure négociée sans mise en concurrence préalable“ (Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb) ist nach Artikel 50 lit. a) der Richtlinie 2014/25/EU, dass ein „procédure avec mise en concurrence préalable“ (Verfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb) aufgehoben wurde. Dieser Begriff findet sich in Artikel 44 Abs. 1 der französischen Fassung der Richtlinie, er ist nicht mit dem Begriff für das Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb nach Artikel 47 identisch.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| § 28 VI SektVO | <p><b>§ 28 Abs. 6 SektVO</b> sollte wie folgt erweitert werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(6) In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn</i></p> <p><i><u>1. der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; die Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen; oder</u></i></p> <p><i><u>2. innovative Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschafft werden sollen.“</u></i></p> <p>■ Als Beitrag zur Stärkung von Innovationen in der öffentlichen Beschaffung sollte als Folgeregelung zur bereits nach dem Referentenentwurf beabsichtigten Anpassung von § 121 Abs. 1 S. 1 GWB (Streichung von „und erschöpfend“) eine Ausnahme vom Gebot der Produktneutralität für die Beschaffung innovativer Leistungen vorgesehen werden.</p> <p>■ Aktuell gelangen Innovationen meist nur über Nebenangebote in den Wettbewerb. Hier scheitern sie oft jedoch daran, dass sie die vom Auftraggeber aufgestellten Mindestanforderungen nicht in gleicher Weise erfüllen können wie bereits am Markt etablierte Lösungen, oder an der Wirtschaftlichkeit. Um gerade auch Innovationen im Bereich Nachhaltiges/ emissionsreduziertes Bauen zu fördern, sollte im Vergaberecht eine direkte Leistungsbeschreibung von Innovationen durch den Auftraggeber ermöglicht werden.</p> <p>■ Das entspricht auch dem Bestreben der Europäischen Union, wonach Auftraggeber die öffentliche Auftragsvergabe strategisch optimal nutzen sollen, um Innovationen voranzutreiben. Der Kauf innovativer Produkte, Bauleistungen und Dienstleistungen spielt eine zentrale Rolle bei der Steigerung der Effizienz und der Qualität. Dadurch können neue Ideen hervorgebracht und diese in innovative Produkte und Dienstleistungen umgesetzt</p> |

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | werden, um damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern (siehe Erwägungsgrund 57 der RL 2014/25/EU).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| § 33 II 1 SektVO | <p><b>§ 33 Abs. 2 S. 1 SektVO</b> sollte teilweise den ursprünglichen Wortlaut beibehalten und im Übrigen wie folgt angepasst werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(2) Der <del>öffentliche</del> Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung, <del>oder</del> in der Aufforderung zur Interessensbestätigung <u>oder in den Vergabeunterlagen</u> an, ob er Nebenangebote zulässt, vorschreibt oder ausschließt.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 64 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie 2014/25/EU sehen vor, dass ein Sektorenauftraggeber in den Auftragsunterlagen angibt, ob er Varianten zulässt oder verlangt. Diese Flexibilität sollte mit der vorgesehenen Neuregelung erhalten bleiben. Zudem würde der neu vorgesehene Wortlaut in Verfahren nach § 13 Abs. 2 SektVO oder bei Verfahren auf Grundlage eines Qualifizierungssystems (§ 48 SektVO) zu einer Regelungslücke führen.</li> <li>■ Mit Blick auf den Wortlaut „öffentliche Auftraggeber“ handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen, das korrigiert werden sollte.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| § 41 II SektVO   | <p><b>§ 41 Abs. 2 SektVO</b> sollte wie folgt gefasst werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(2) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine <u>oder mehrere elektronische Adressen</u> an, unter der die Vergabeunterlagen nach Absatz 1 unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Im Falle <u>eines Vergabeverfahrens mit vorherigen Teilnahmewettbewerb</u> <u>oder einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems nach § 37</u> ist dieser Zugang unverzüglich, spätestens zum Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen anzubieten. Der Text der Bekanntmachung oder dieser Aufforderung muss die Internetadresse, über die diese Vergabeunterlagen abrufbar sind, enthalten.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, aber auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Auftraggeber sollte die elektronische Bereitstellung von Vergabeunterlagen auch dergestalt erfolgen können, dass Standard-Unterlagen, z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, aber auch Standard-Vertragstexte nicht in jedem Vergabevorgang den individuellen Vergabeunterlagen beigelegt werden müssten, sondern auch unter einer weiteren elektronischen Adresse abrufbar sein können.</li> <li>■ Außerdem sollte in Umsetzung nationaler Rechtsprechung klargestellt werden, dass in einem zweistufigen Vergabeverfahren – vergleichbar einem Verfahren auf Grundlage eines Qualifizierungssystems – die Vergabeunterlagen auch mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen zur Verfügung gestellt werden können.</li> </ul> |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 46 I und II<br>SektVO  | <p>Die <b>Gesetzesbegründung</b> (S. 89 des Referentenentwurfs) sollte angesichts der Neufassung des Wortlauts von <b>§ 46 Abs. 1 und 2 SektVO</b> klarstellen, dass diese nur deklaratorisch ist und hiermit keine inhaltliche Änderung des nach § 122 Abs. 4 S. 1 GWB ohnehin geltenden Maßstabs verbunden ist. Die Begründung sollte daher wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Mit einer Einfügung der Angemessenheit von Kriterien soll klargestellt werden, dass auch Sektorenauftraggeber keine überzogenen Anforderungen an die Unternehmen stellen sollen, vielmehr sollen auch hier Kriterien möglichst auf das erforderliche Maß reduziert werden. <u>Die Klarstellung ist deklaratorisch. Es ergibt sich bereits aus dem auch für Sektorenauftraggeber geltenden § 122 Absatz 4 Satz 1 GWB, dass Eignungskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.</u> Dabei gilt auch weiterhin, dass die Auftraggeber im Sektorenbereich im Gegensatz zur klassischen Auftragsvergabe größere Spielräume bei der Festlegung von Auswahlkriterien für Unternehmen an einem Vergabeverfahren besitzen. Bei der Auswahl der Unternehmen und der Durchführung der Eignungs- und Angebotsprüfung hat der Sektorenauftraggeber bereits jetzt einen hohen Gestaltungsspielraum und kann dabei etwa vom sogenannten vereinfachten Wertungsverfahren Gebrauch machen. Auch kann er Nachweise nur von aussichtsreichen Unternehmen anfordern (siehe entsprechend die Änderung in § 48 Absatz 2 VgV); dies bietet auch dem Auftraggeber erhebliches Erleichterungspotential.“</i></p> |
| § 46 IV SektVO           | <p><b>§ 46 Abs. 4 SektVO</b> ist zu streichen (Änderungen gestrichen):</p> <p><del>„(4) Bei der Auswahl der Kriterien und Eignungsnachweise sind die besonderen Umstände von jungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.“</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn die Eignungsanforderungen für die benannten Unternehmen in Vergabeverfahren nicht zu hoch gesetzt werden. Der neue § 46 Abs. 4 SektVO schränkt allerdings den Ermessens- und Beurteilungsspielraum von Sektorenauftraggebern in nicht gebotener Weise ein. Unklar bleibt auch, inwiefern die Vorschrift mit dem Gleichbehandlungsgebot in Einklang zu bringen ist. Sie ist daher zu streichen.</li> <li>■ Die Berücksichtigung der Belange von kleinen und mittleren Unternehmen ist bereits über § 97 Abs. 4 GWB, verbunden mit der Vorgabe des § 122 Abs. 4 GWB, auftragsangemessene Eignungskriterien festzulegen, hinreichend abgebildet. Für eine darüberhinausgehende „besondere“ Berücksichtigung besteht kein Bedürfnis. Unpassend ist die vorgesehene Vorgabe mindestens für solche Aufträge, bei denen eine besondere Expertise nach Einschätzung des Auftraggebers notwendig ist. Auch in Fällen einer berechtigten Gesamtvergabe stellen sich praktische Umsetzungsfragen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| § 51 I 2 und 3<br>SektVO | <p><b>§ 51 Abs. 1 S. 2 und 3 SektVO</b> sind wie folgt anzupassen (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p><i>„Beim offenen Verfahren <del>kann führt</del> der Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durch<u>führen</u>. <del>Er kann von Satz 1 abweichen, soweit ein erhöhter Aufwand oder sonstige verfahrensbezogene Gründe entgegenstehen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</del>“</i></p> <p>■ Im Interesse einer verfahrenseffizienten Durchführung eines Vergabeverfahrens ist eine flexible Vorgehensweise bei der Prüfung von Angeboten im offenen Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist nicht erkennbar, inwiefern normativ eine Reihenfolge vorgegeben werden muss. Dies schränkt die Verfahrensgestaltungsfreiheit eines Sektorenauftraggebers in nicht gebotener Weise ein. § 51 Abs. 1 sollte sich daher an Artikel 76 Abs. 7 der Richtlinie 2014/25/EU orientieren, der lediglich die Möglichkeit des Auftraggebers vorsieht, die Prüfungsreihenfolge im offenen Verfahren zu ändern.</p> |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|